

Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung für Flüchtlinge / Asylbewerber - Aktualisierung - Stand 01.07.2017

Die KVB hat mit den Spitzenverbänden Bayerischer Städtetag und Bayerischer Landkreistag zum 01.04.2017 eine neue Vereinbarung zur Regelung der ambulanten Versorgung für Asylbewerber abgeschlossen.

Das in diesem Rahmen vereinbarte einheitliche **Muster** eines **Behandlungsscheins nach „Anlage 2a“** wurde zwischenzeitlich textlich geringfügig geändert/angepasst - es gelten nun **folgende Änderungen**:

- Die von dem jeweiligen Sozialhilfeträger vorzugebende **Arztgruppenbeschränkung** ist nun im Muster selbst **nicht mehr standardmäßig vordruckt**. Die Städte/Landkreise können hier die Beschränkung auf eine bestimmte Arztgruppe individuell vornehmen. So kann z.B. ein Behandlungsschein beschränkt auf die Behandlung ausschließlich durch einen Augenarzt ausgestellt werden. Daneben ist es aber auch weiterhin möglich, dass der Sozialhilfeträger die bisherige Formulierung verwendet.
- Es erfolgte außerdem eine redaktionelle Anpassung, indem die Arztgruppe der Psychotherapeuten an einigen relevanten Stellen in den Text eingefügt wurde.

Die vorgenommenen Änderungen/Anpassungen sind **in dem nachfolgenden** Behandlungsschein-**Muster** nach „Anlage 2a“ **kenntlich gemacht**.

